

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1985

Geschäftszahl

82/06/0113

Rechtssatz

Die Einwendungen der Gesundheitsbeeinträchtigung und der Verletzungsgefahr stellen kein Nachbarrecht iSd § 30 Abs 4 Tir BauO dar.